



GEMEINDE SPECHBACH

RHEIN-NECKAR-KREIS

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes „Taubenbaum“ nach § 71 BauGB

Gemeinde: Spechbach
Landkreis: Rhein-Neckar-Kreis
Umlegungsausschuss: „Taubenbaum“
Umlegung: „Taubenbaum“
Gemarkung: Spechbach

Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Taubenbaum“, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33 und 34, der durch Beschluss des Umlegungsausschusses „Taubenbaum“ der Gemeinde Spechbach vom 23.06.2020 aufgestellt wurde, **ist am 31. August 2020** für die Flurstücke der Gemarkung Spechbach Flst. Nr. 566/1, 5959, 5961, 5962, 5963, 5964, 5965, 5967, 5968, 5969, 5970, 5972, 5973, 5974, 5976, 6471, 6472, 6472/1, 6473, 6479, 6479/1, 6479/2, 6479/3, 6479/4, 6542, 6549/1, sowie die teilweise einbezogenen Flurstücke

Flst. Nr. 515 (hiervon der nördliche Teil mit einer Fläche von 469 m²)
Flst. Nr. 5932 (hiervon der westliche Teil mit einer Fläche von 252 m²)
Flst. Nr. 5936 (hiervon ein mittlerer Teil mit einer Fläche von 395 m²)
Flst. Nr. 5975 (hiervon der westliche Teil mit einer Fläche von 114 m²)
Flst. Nr. 6402 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von 1361 m²)
Flst. Nr. 6464 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von 1787 m²)
Flst. Nr. 6476 (hiervon der östliche Teil mit einer Fläche von 275 m²)
Flst. Nr. 6480 (hiervon der östliche Teil mit einer Fläche von 107 m²)
Flst. Nr. 6481 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von 2786 m²)
Flst. Nr. 6543 (hiervon der östliche Teil mit einer Fläche von 51 m²)
Flst. Nr. 6544 (hiervon der östliche Teil mit einer Fläche von 451 m²)
Flst. Nr. 6544/1 (hiervon der östliche Teil mit einer Fläche von 238 m²)
Flst. Nr. 6545 (hiervon der östliche Teil mit einer Fläche von 1482 m²)
Flst. Nr. 6547/1 (hiervon der östliche Teil mit einer Fläche von 921 m²)
Flst. Nr. 6548 (hiervon der östliche Teil mit einer Fläche von 308 m²)
Flst. Nr. 6550 (hiervon der nördliche Teil mit einer Fläche von 590 m²)
Flst. Nr. 6552 (hiervon der nordöstliche Teil mit einer Fläche von 710 m²)
sowie Flst. Nr. 6365

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes „Taubenbaum“ kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Spechbach, Hauptstraße 35, 74937 Spechbach eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen, in Karlsruhe.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiterführenden prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 BauGB).

Spechbach, 04. September 2020

gez. Werner Braun
Bürgermeister
Vorsitzender des Umlegungsausschusses